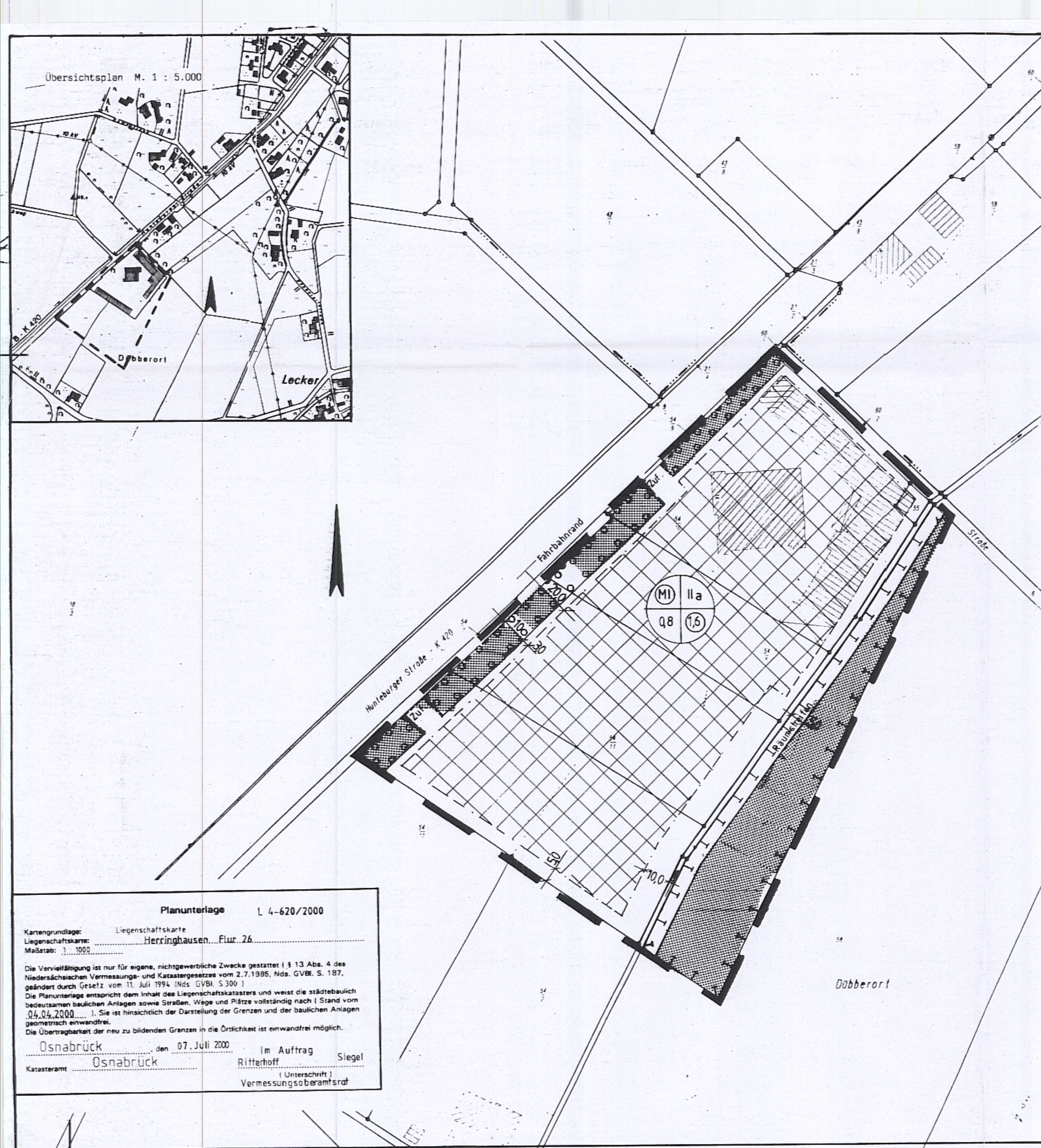




- Planzeichenerklärung**
- Art der baulichen Nutzung**
Mischgebiet
 - Maß der baulichen Nutzung**
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse
abweichende Bauweise
Baugrenze
 - Bauweise, Baugrenze**
Verkehrsfläche
Einfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
 - Grünflächen**
Grünflächen privat
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9.1 Ziffer 25 a, Abs. 6 BauGB (mit standortheimischen Gehölzarten)
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Sonstige Planzeichen**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Räumstreifen zum Gewässer III. Ordnung

Hinweise:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese meldepflichtig sind. (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978)

Von der K 420 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Baumaßnahmen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten privaten und öffentlichen Pflanzstreifen sind mit standort-gerechtem Gehölz in gestaffelter Form zu bepflanzen/ sowohl Bäume als auch Sträucher. (siehe ökologischer Fachbeitrag)

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind in diesem Streifen unzulässig.

- Baugestalterische Festsetzungen**
- § 1 **Gebäudehöhe**
Die Gebäudehöhe im Mischgebiet darf gemessen von der Oberkante der Decke bis Oberkante First 10 m nicht überschreiten.
- Planungsrechtliche/textliche Festsetzungen**
- § 1 **Höhenlage der baulichen Anlage**
Die Höhe der baulichen Anlagen gemessen von der Oberkante der fertigen Erschließungsstraße bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden darf gemessen an der Mitte des Hauptkörpers höchstens 0,80 m betragen.

Aufgrund des § 1 Abs. 3, § 8 Abs. 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung hat der Rat der Gemeinde Bohmte den Bebauungsplan "Dübberort", bestehend aus der Planzeichnung und den vorstehenden textlichen und örtlichen baugestalterischen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bohmte, den 4. Juli 2000

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in der Sitzung am 06. Dezember 1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Dübberort" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 23. Dez. 1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 6. Dez. 1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 23. Dez. 1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11. Jan. 2000 bis 10. Febr. 2000 einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bohmte, den 17. Febr. 2000

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26. Juni 2000 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 4. Juli 2000

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15. Januar 2001 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 29. Januar 2001

Gemeindedirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den 03. Februar 2002

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den

Gemeindedirektor

Rechtsverbindlich aufgrund der Bekanntmachung vom 15.01.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück

Hiernit wird "mündl." beglaubigt, daß die vorstehende Abwägung mit der vorgelagten Abwägung übereinstimmt. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

Bebauungsplan „Dübberort“

der Gemeinde Bohmte, mit baugestalterischen Festsetzungen

Bohmte, den 22. Mai 2003

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Aufgestellt: Gemeinde Bohmte Der Gemeindedirektor

2. Ausfertigung